



---

## Schulbusreglement

---

(vom 11. Dezember 2013)

*Der Schulrat,*

gestützt auf § 8 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 Bst. i des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005

erlässt:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Dieser Erlass regelt den Schülertransport in der Gemeinde Steinen.

#### § 2 Zweck

Die Gemeinde Steinen betreibt einen Schulbus für die Schüler der Primarschule Steinen, deren Schulweg die Zumutbarkeit überschreitet.

#### § 3 Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Erlass verwendeten Begriffe gelten für Personen beider Geschlechter.

### II. Zuständigkeiten

#### § 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat bewilligt die Mittel für den Schülertransport.

#### § 5 Schulrat

<sup>1</sup> Der Schulrat entscheidet über den Schülertransport und ist für die Organisation, die Koordination und den Betrieb verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Schulrat erlässt dazu ein Schulbusreglement.

### III. Auftrag und Route

#### § 6 Auftrag

<sup>1</sup> Wo den Schülern der Schulweg wegen zu weiter Entfernung nicht zugemutet werden kann, sorgt der Schulträger auf eigene Kosten für eine angemessene Fahrgelegenheit.

<sup>2</sup> Die Anzahl Mitfahrgelegenheiten ist beschränkt auf die maximal zulässige Platzzahl des Schulbusses.

<sup>3</sup> Reichen die zur Verfügung stehenden Plätze nicht für alle gemäss § 9 mitfahrberechtigten Schüler aus, beantragt der Schulrat beim Gemeinderat ein zusätzliches Transportfahrzeug.

## § 7 Route

<sup>1</sup> Der Schulbus fährt die Route Schulanlage – Spiegelbergstrasse – Schlagstrasse – Sattel – Waldegg – Ecce Homo – Rossbergstrasse – Schulanlage.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen (z.B. schlechte Strassenverhältnisse, Winter) kann der Schulrat Änderungen der Route bewilligen.

## § 8 Anzahl Fahrten

<sup>1</sup> Grundsätzlich wird die in § 7 Abs. 1 beschriebene Route während der Schulzeit folgendermassen befahren.

- a) 1. Fahrt: Hinfahrt am Morgen auf den offiziellen Schulbeginn der Primarschule oder auf den Beginn der Schulmesse;
- b) 2. Fahrt: Rückfahrt vor dem Mittagessen;
- c) 3. Fahrt: Hinfahrt nach dem Mittagessen auf den offiziellen Schulbeginn der Primarschule;
- d) 4. Fahrt: Rückfahrt nach dem offiziellen Schulschluss der Primarschule (16.00 Uhr).

<sup>2</sup> Der Schulrat ist berechtigt, am Morgen für die Schulmesse eine zusätzliche Hinfahrt mit dem Schulbus zu bewilligen, sofern mindestens fünf Schüler diesen Kurs belegen.

## IV. Mitfahrberechtigung

### § 9 Zumutbarkeit des Schulweges

<sup>1</sup> Als Richtwert für die obere Grenze eines zumutbaren Schulweges (Hin- oder Rückweg) gilt für Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter gemäss Rechtsprechung (RRB Nr. 523 vom 11. April 2000) eine Gehzeit von 45 Minuten.

<sup>2</sup> Anrecht auf Benützung des Schulbusses haben demzufolge die Schüler der Primarschule Steinen, welche an oder oberhalb der Strasse Steinerberg - Ecce Homo respektive an oder oberhalb der Schlagstrasse wohnen.

### § 10 Weitere Mitfahrgelegenheiten

<sup>1</sup> Schüler der Primarschule Steinen, die ebenfalls an der Fahrstrecke, aber ausserhalb des in § 9 Abs. 2 beschriebenen Rayons wohnen, erhalten nur dann eine provisorische Mitfahrgelegenheit, wenn noch freie Plätze vorhanden sind.

<sup>2</sup> Entscheidend bei der Verteilung der freien Plätze sind das Alter und die Fusswegstrecke vom Schulareal zum Wohnhaus des Schülers.

<sup>3</sup> Zur Ermittlung der Mitfahrgelegenheit wird eine Punktzahl nach der Formel Wegstrecke in Metern / Alter in Jahren berechnet.

<sup>4</sup> Die freien Sitze werden in absteigender Reihenfolge der Punktzahlen vergeben. Bei gleicher Punktzahl erhält der jüngere Schüler den Vorzug.

<sup>5</sup> Für Schüler mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung kann der Schulrat eine Mitfahrgelegenheit gewähren.

### § 11 Schüler der Mittelpunktschule (MPS) Steinen

<sup>1</sup> Schüler der MPS Steinen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf die Benützung des Schulbusses.

<sup>2</sup> Werden von den Schülern der Primarschule nicht alle Mitfahrgelegenheiten beansprucht, kann der Schulrat auch einem MPS-Schüler eine provisorische Mitfahrgelegenheit gewähren.

<sup>3</sup> Hat es mehr Bewerber als freie Plätze, so wird die Auswahl ebenfalls nach der in § 10 Abs. 3 beschriebenen Formel getroffen.

<sup>4</sup> MPS-Schülern wird nur eine Mitfahrgelegenheit zugesprochen, wenn der zuständige Schulträger bereit ist, die Kosten des Schulbusses anteilmässig zu übernehmen.

**§ 12** Freie Plätze

<sup>1</sup> Sind bei Fahrten noch freie Plätze vorhanden, kann der Schulbusfahrer einzelnen Schülern eine Mitfahrgelegenheit gewähren. Bei mehreren Bewerbern berücksichtigt er das Alter und die Wegstrecke.

**§ 13** Erwachsene Personen

<sup>1</sup> Erwachsenen Personen ist es grundsätzlich untersagt, die offiziellen Kurse des Schulbusses zu benutzen. In begründeten Fällen und sofern noch freie Plätze vorhanden sind, kann der Schulrat Ausnahmen bewilligen.

**V. Finanzen****§ 14** Kosten

Die Benützung des Schulbusses ist für Schüler der Primarschule Steinen kostenlos.

**§ 15** Anschaffung, Betrieb und Unterhalt

Die Kosten für die Anschaffung, den Betrieb und den Unterhalt des Schulbusses trägt die Gemeinde.

**VI. Weitere Bestimmungen****§ 16** Sicherheit

<sup>1</sup> Der Schulrat sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Sicherheit, Konzession, Führerausweis und Versicherung eingehalten werden.

<sup>2</sup> Der Schulbusfahrer ist für die Betriebssicherheit des Schulbusses verantwortlich. Er hat ausserordentliche Unterhaltsarbeiten oder Reparaturen unverzüglich dem Schulpräsidium zu melden und deren Ausführung in Absprache zu veranlassen.

<sup>3</sup> Der Schulbusfahrer kann Schüler, welche den Betrieb oder die Sicherheit des Schulbusses beeinträchtigen, der Schulleitung melden. Im Wiederholungsfall kann der Schulrat dem betreffenden Schüler die Mitfahrberechtigung für eine bestimmte Zeit oder dauernd entziehen.

**§ 17** Weitere Fahrten

<sup>1</sup> Die Benutzung des Schulbusses für weitere Fahrten im Zusammenhang mit der Schule (z.B. Schwimmunterricht, Schulreise) kann durch die Schulleitung bewilligt werden.

<sup>2</sup> Allfällige Gesuche anderer Institutionen der Gemeinde Steinen sind durch das Schulpräsidium zu bewilligen. Priorität haben aber die ordentlichen Fahrten gemäss § 8 Abs. 1 sowie Fahrten im Zusammenhang mit der Schule.

<sup>3</sup> Die Benützung des Schulbusses muss immer vorgängig mit dem Schulbusfahrer abgesprochen werden.

**VII. Schlussbestimmungen****§ 18** Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle Bestimmungen gleichen Inhalts aus früheren Zeiten und dabei insbesondere das bisherige Reglement über den Betrieb und die Benützung des Schulbusses der Gemeinde Steinen vom 19. April 1999, GRB Nr. 157, aufgehoben.

**§ 19** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Schulbusreglement tritt mit Beschluss des Schulrates in Kraft.

<sup>2</sup> Das Reglement sowie allfällige Änderungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Erlassen durch den Schulrat Steinen an der Sitzung vom 11. Dezember 2013.